Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 72. **Nauen, den 7. September** **1850.**

Amtlicher Theil.

An die Polizei-Obrigkeiten, die Magisträte und die Herren Schulzen im Kreise.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage gänzlich unbeachtet bleiben, und bin ich deshalb von der Königl. Regierung durch Verfügung vom 13ten v. M. veranlaßt worden, das Nöthige zur strengsten Aufrechthaltung dieser Vorschriften vorzukehren.

Demgemäß bringe ich mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 26. Mai 1838 (pagina 175) hierdurch folgende Bestimmungen in Erinnerung:

1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2) Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionstermine von Militairpflichtigen und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3) Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4) An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofediensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Eben so wenig dürfen

5) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6) Während des Gottesdienstes, sowohl Vor-, als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter 2c., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7) Die Magisträte und Polizei-Obrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen und nur erst mit dem Anfange des, nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, sowie überhaupt jede Störung der Andacht, wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10) Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht, und nur

mit Ausnahme dringender Fälle, betrieben werden. Findet ein solcher Fall Statt, und soll namentlich bei ungünstiger Aernte-Witterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

11) Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die oben unter 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an die ihnen vorgesetzten Behörden richten. Contraventionen aller Art gegen die übrigen Bestimmungen von 3—10 sollen mit Polizeistrafen von 1 bis 5 Thlr. und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Die betreffenden Denunciationen sind an die Orts-Polizei-Obrigkeiten zu richten, welche nach bewirkter Vorunterfuchung der Sache die gepflogenen Verhandlungen mit Bezug auf die §§. 162 bis 163 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (G.-S. pag. 42), nach welchen die Verfolgung der Uebertreter der Polizei-Strafgesetze vor Gericht durch Polizei-Anwalte zu bewirken ist, an diese zur weiteren Veranlassung abzugeben haben.

Indem ich den Polizei-Obrigkeiten, den Magisträten und Herren Schulzen, sowie den Kreis-Eingesessenen überhaupt, die genaueste Beachtung der obigen Bestimmungen von Neuem zur Pflicht mache, verweise ich zugleich Behufs richtiger Auslegung und Anwendung derselben auf die in dieser Beziehung Seitens der Königl. Regierung durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Juni 1840, pag. 211 gegebenen Erläuterungen, welche dahin lauten:

> Der §. 6 der obgedachten Bestimmungen verbietet an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes alle öffentlichen oder den Gottesdienst störenden Arbeiten, nicht aber jeden Gewerbsbetrieb ohne Unterschied; es kommt daher in den Special-Fällen bei der Untersuchung darauf an, ob die gewerbliche Arbeit öffentlich betrieben worden sei, oder nach ihrer Beschaffenheit und Gegend zur Störung des Gottesdienstes habe gereichen können. Die im §. 10 ibidem an Sonntagen verbotenen ländlichen Beschäftigungen begreifen, im Gegensatz des technischen Gewerbsbetriebs, alle diejenigen Arbeiten in sich, welche zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gehören. Da auch die mit besonderen öffentlichen Förmlichkeiten verbundenen Gewerbs-Verrichtungen, — wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes u. dergl., — mehr oder weniger die Theilnahme des Publicums erregen und dadurch der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage nachtheiliger sind, als andere öffentliche Arbeiten: so sollen derartige gewerbliche Verrichtungen, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden, an Sonn- und Festtagen überhaupt unterbleiben und Uebertretungsfälle dem Straf-Verfahren nach §. 11 unterliegen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich Jedermann ebenmäßig genau zu achten.

Nauen, den 3. September 1850.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da unter dem Rindvieh der hiesigen Stadt die Lungenseuche neuerdings ausgebrochen ist, so kann der **Rindviehmarkt** am 9. October d. J. nicht abgehalten werden, welches wir zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cremmen, den 2. September 1850.

Der Magistrat.

Verkauf einer Wasserschöpfmühle.

Die Wasserschöpfmühle Nr. 1 in dem Königlichen Torfgräberei-Reviere Linum, auf den Betrieb durch Windeskraft eingerichtet und in den besten baulichen Würden befindlich, soll nebst einer dazu gehörigen hölzernen, jedoch heizbaren Aufenthaltshütte, wegen Aufgabe des Reviers, am

Dienstag den 17ten d. M.,
Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Mühle und Hütte werktäglich nach Anmeldung bei dem Revier-Verwalter, welcher zur Stelle ist, in Augenschein genommen, die Verkaufsbedingungen, sowie die Taxe, aber in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur hier eingesehen werden können.

Zur Sicherstellung des Meistgebots ist in dem Termin eine Kaution von 100 Thlrn. — baar oder in Staatspapieren — zu hinterlegen. Der Zuschlag für das Meistgebot wird der Königlichen Regierung vorbehalten.

Fehrbellin, den 3. September 1850.

Königl. Rhin-Torf-Inspection.

Circulare

an die sämmtlichen, als Taxanten vereideten Herren Maurer- und Zimmermeister des Osthavelländischen Kreises.

Die General-Direction der Land-Feuer-Societät hat uns unterm 19ten d. M. aufgefordert, die sämmtlichen Herren Taxatoren darauf aufmerksam zu machen, daß bei Abschätzungen solcher Gebäude, die von Kalk und Kies errichtet sind, nicht diejenigen generellen Sätze anzuwenden sein werden, die bei Gebäuden aus gebrannten Steinen zur Anwendung kommen; daß es aber in den schriftlichen Taxen, welche einer Versicherung gegen Feuer zum Anhalte dienen sollen, jedes Mal ausdrücklich ausgesprochen sein muß, wenn ein Gebäude von Kies und Kalk errichtet ist.

Dyrotz, den 28. August 1850.

Osthavelländ. Kreis-Feuer-Societäts-Direction.
v. Hobe.

Bekanntmachung.

Am Montag den 9ten d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Amtshofe mehrere abgepfändete Schafe und Schweine, wie auch einige Stücke Rindvieh, meistbietend öffentlich gegen Zahlung in preuß. Courant verkauft werden, wozu Käufer hiermit eingeladen werden.

Fahrland, den 5. September 1850.

Königliches Domainen-Amt.
Gotzkowsky.

Marktpreise
vom 31. August 1850.

Der Scheffel	Waizen	2	Thl.	5	Sgr.	—	Pf.	auch	2	Thl.	2	Sgr.	6	Pf.
„ „	Roggen	1	„	17	„	6	„	„	1	„	15	„	—	„
„ „	Gerste	1	„	—	„	—	„	„	—	„	27	„	6	„
„ „	Hafer	—	„	25	„	—	„	„	—	„	22	„	6	„
„ „	Erbsen	1	„	3	„	9	„	„	—	„	—	„	—	„
„ „	Kartoff.	—	„	10	„	—	„	„	—	„	9	„	—	„

Potsdam, den 31. August 1850.

Königl. Polizei-Director, Regierungsrath v. Kahlden-Normann.

Nichtamtlicher Theil.

Abhandlung über die Vermehrung der Bienenzucht.

(Fortsetzung.)

II.

Wenn aber die alten Griechen und Römer, so wie zum Theil unsere Vorfahren, die Bienenzucht nach Verhältniß in viel bedeutenderem Umfange betrieben, als die Mehrzahl unserer Zeitgenossen, so haben sie dabei ohne Zweifel eine ganz eigenthümliche Seite derselben, welche sie vor allen übrigen Zweigen ländlicher Beschäftigung voraus hat, nicht bloß gewohnheitsmäßig fleißiger benutzt, sondern auch allgemeiner richtig erkannt und nachdenklicher erwogen, als dies gegenwärtig bei uns zu geschehen pflegt. Diese Seite ist es daher, auf die man hier vorzugsweise allen Nachdruck zu legen haben wird. Und zwar um so mehr, weil sich die übrigen Vortheile des Ganzen hauptsächlich wieder auf sie stützen.

Kein anderer Zweig der Landwirthschaft producirt nämlich so leicht und so viel oder so schnell und mit so wenig Aufwand von Zeit, Arbeit und Mühe, wie die Bienenzucht.

Dies rührt aber daher, weil sie eigentlich selbst gar nichts producirt und wirklich auch nicht zu produciren braucht, sondern bloß gewisse schon fertige Naturproducte sich aneignet. Denn sie hat nur dafür zu sorgen, daß zwei für uns nützliche Stoffe, welche die Natur überall von selbst, ohne Zuthun des Menschen, in sehr bedeutender Menge, aber freilich meist in ganz unendlich vielfach zer- und vertheilter Masse hervorbringt, Honig und Wachs, nicht unbenutzt wieder verloren gehen, sondern von dazu bestimmten Geschöpfen gesammelt werden und so zugleich dem Menschen zu gut kommen. *)

Das ist mithin ein beinahe vollständiger Gegensatz zu dem, was von allen übrigen Bestrebungen der Landwirthe gilt und gelten muß.

Eben deßhalb aber kann man ganz füglich behaupten, daß in der Vernachlässigung der Bienenzucht, namentlich von Seiten der kleinen und kleinsten ländlichen Grundbesitzer, beziehungsweise eine weit größere Nachlässigkeit liegt, als in dem Nichtbetriebe irgend welchen anderen besonders vortheilhaften Zweiges oder Nebengeschäfts. Denn jedes andere kostet mehr Zeit oder mehr Arbeit, Mühe und Verwendung körperlicher Kräfte, oder verlangt mehr baare Kosten, als die Bienenzucht. Namentlich verlangt es von dem Allen gewöhnlich bedeutend mehr, als mancher kleine Landwirth sammt den Seinigen auch beim besten Willen daran zu setzen hat. Ferner unterbleibt ja, wenn er dies anderswo entweder nicht thut oder nicht zu thun vermag, eben nur das Erzeugen von einem oder dem anderen, was hervorgebracht werden könnte, während der ungenügende Betrieb der Bienenzucht so viel schon vorhandenes Nützliches an Honig und Wachs, nachdem es die Natur hervorgebracht hat und was sie Jahr um Jahr immer wieder hervorbringt, verloren gehen und verderben läßt. Wenn man aber das Erstere schon meistens als Mangel an Thätigkeit zum Mehrerwerbe mit Recht tadeln muß, um wie viel mehr erst wird nicht dann Letzteres eine Rüge verdienen? Denn es ist, so betrachtet, ja offenbare „Verschwendung," wenngleich nur eine mittelbare. *)

In der That beruht auch die starke Erzeugung von Honig und Wachs nicht bloß in fremden Welttheilen, sondern selbst noch heut in manchen waldreichen, aber menschenarmen Ländern Europa's, gerade fast ganz auf der Benutzung der Vorräthe von zahlreichen wilden Bienen, denen von Seiten des Menschen gar keine Pflege, sondern höchstens (in seinem eigenen Vortheile) eine vernünftige Schonung zu Theil wird, damit er ihnen zu Zeiten ihre Vorräthe auf's Neue wegnehmen kann.**) Erst spä-

*) Das Wachs der Bienen ist jedoch, streng genommen, kein bloßes Erzeugniß der Pflanzenwelt, sondern theilweise auch der Arbeitsbienen selbst; denn sie tragen nicht bloß vorgefundenes an den Hinterbeinen ein, sondern erzeugen und verändern dasselbe mit in ihrem Körper, worauf es dann aus mehreren Oeffnungen an den Seiten des Hinterleibes herausschwitzt. (Doch gilt dies nur von den geschlechtslosen oder sogenannten „Arbeitsbienen," nicht von den Weibchen und Männchen, d. h. nicht von der Königin und den Drohnen.)

*) Man könnte es daher gerade als das Gegentheil von „Oeconomie" — d. h. von Haushalt und Haushaltung, Wirthschaft und Wirthschaftlichkeit überhaupt — bezeichnen. (Denn als Landwirthschaft insbesondere kann erst die „Agronomie" gelten.)

**) So in Galizien, Ungarn, Polen, der Moldau, Walachei, Süd-Rußland und der Türkei.

Selbst bei uns siedeln bekanntlich junge entkommene Schwärme sich

terhin, mit dem außerordentlichen, aber zu Gunsten des Ackerbaues nothwendig gewordenen Beschränken der Wälder in cultivirten Ländern, und besonders mit dem Wegschaffen der meisten alten hohlen Bäume, in denen allein wilde Bienen Wohnung finden können, ist dann freilich auch die Nothwendigkeit entstanden, bei uns zahme Bienen zu halten, wenn man Honig und Wachs haben will.

Wieviel man jedoch von Beidem durch Vermehrung der Bienenzucht würde erhalten und wieweit man also diese mit lohnendem Erfolge würde ausdehnen können, das ist natürlich überhaupt nicht im Voraus zu berechnen, weil Niemand auch nur beiläufig zu ermitteln vermag, wieviel die Natur (in den Blumen) von Beidem erzeugt. Daß aber die Menge hiervon sehr groß sein müsse, wenigstens ungemein viel größer, als man gewöhnlich denkt, und daß man folglich eine gleichfalls sehr große Anzahl von Bienen würde gewinnreich beschäftigen können, darüber kann eine kleine Betrachtung der Umstände keinen Zweifel aufkommen lassen.

Wer nämlich jemals an einem warmen Tage, wo der Honig allerdings (in Folge seines theilweisen Verdunstens) am stärksten riecht, nahe an einem blühenden Kleeacker vorbeigekommen oder über ein solches Feld hinweggegangen ist, dem wird und kann auch der herrliche, ungemein starke Honigduft nicht entgangen sein, welchen die Kleeblüthen dann aushauchen. Denn selbst noch bei kühlem, regnerischem Wetter empfindet ein mäßig gutes Geruchsorgan ihn sehr deutlich. In der That sitzt am Grunde jedes einzelnen Blümchens, deren jeder Blüthenkopf mindestens 15—20 und häufig über 30 enthält, stets ein Tröpfchen Honig. Und zwar sind letztere immerhin bedeutend genug, um schon jedes für sich auf der Zunge sehr deutlich schmeckbar zu sein. (Deßhalb pflücken die Kinder häufig die einzelnen Blümchen oder mehrere derselben zugleich aus den Gesammtblüthen oder Köpfen heraus, um sie am Grunde durchzubeißen und so den Honig auszusaugen.) Im Ganzen kann man annehmen, daß jeder Blüthenkopf in seinen einzelnen Blümchen zusammen nach und nach mehr Honig erzeugt, als nicht bloß eine Biene, sondern oft selbst die größte Hummel, auch wenn sie dieselben vollständig aus- und sich noch so dick vollsaugten, auf einmal fortzutragen und nach ihren Magazinen zu schleppen im Stande sein würden. Ein Gleiches oder sehr Aehnliches gilt von den Blüthen des Buchweizens oder Heidekorns, der Erbsen und Wicken, des Rapses und Rübsens; ferner von denen des Heidekrautes, der Weiden, noch mehr aber von den größeren der Linden und mancher anderen Wald-, sowie der meisten Obstbäume.

Nun reicht freilich z. B. in einem verschlossenen Zimmer ein starker Theelöffel voll Honig, in warmem Wasser aufgelöst, schon hin, einen mehr oder weniger deutlichen Geruch danach hervorzubringen. Bei offenem Fenster jedoch gehört bereits viel mehr dazu, selbst wenn er noch frisch ist. Aber wie erst vollends im ganz freien Felde, zumal bei einigermaßen fühlbarem Luftzuge. Da würden vielleicht mehrere Stein (Gewicht) Honig, gleichfalls in warmem Wasser aufgelöst, erforderlich sein, um, wenn man das Ganze z. B. über ein 20—30 Morgen großes Kornfeld aussprengte, diesem für kurze Zeit künstlich einen gleich starken Honiggeruch zu geben, wie ein blühendes Kleefeld ihn mehrere Wochen lang von sich giebt. In welcher Gesammtmenge also muß dieser, freilich in Milliarden von Tröpfchen vertheilte Stoff da überhaupt vorhanden sein? —

Wie erstaunlich wenig aber läßt man davon sammeln, und welch' eine Masse von Bienen möchte dazu gehören, um dies auch nur mit etwa der Hälfte zu thun! —

(Fortsetzung folgt.)

---

mitunter wieder selbstständig in Wäldern an, bis man sie etwa zu gelegener Zeit sammt ihren Vorräthen wieder hereinholt.

Umgekehrt aber treiben auch zuweilen kühne und dabei vorsichtige Dorfknaben eine kleine Honigzucht für sich durch Hummeln, indem sie deren aufgefundene Nester (in der Erde) zur Nachtzeit, wenn die Thiere schlafen, halb aufgraben und Töpfe mit einem hölzernen Deckel, oder Bretterkästchen mit einer mäßigen Oeffnung, sowie mit einer oder mehreren Zugangsröhren aus Holunderstäben versehen, hineinsetzen und das Ganze dann wieder mit Rasen zudecken. Sie gewinnen auf diese Weise ganz vortrefflichen Honig.

Auch da also könnten und sollten die Alten, wie freilich sehr oft, sich an den Kindern spiegeln! —

Anzeigen.

Pensionair-Gesuch in Potsdam.

Zwei Knaben oder Mädchen werden in einer unbescholtenen Familie unter soliden Bedingungen aufgenommen. Unterricht im Fortepiano und für Mädchen in weibl. Handarbeiten kann sogleich mit ertheilt werden.

Nähere Auskunft ertheilt Herr Mecklenburg in der Tabackshandlung an der Nauener-Brücke in Potsdam.

Einige Pensionaire

finden bei dem auch am Gymnasio unterrichtenden Hauptlehrer Schulz I. in Potsdam Aufnahme und in jeder Beziehung treue Pflege. Näheres Jägerstraße Nr. 4 daselbst.

Ferdinand Hube,

Privat-Secret.

in Potsdam,

Linden-Strasse No. 18,

empfiehlt sich z. Abfassung schriftlicher Aufsätze für alle Lebensverhältnisse, mit Ausschluss von Rechtssachen.

Insbesondere fertigt derselbe **Bittschriften u. Begnadigungsgesuche** an Se. Maj. den König, ferner alle Arten **Eingaben, Vorstellungen u. Beschwerden** an Behörden und Beamte, endlich auch die im gewöhnlichen Leben vorkommenden **Privat- und Familienbriefe, Geschäfts-Aufsätze, Empfehlungsschreiben, Gratulationen** u. s. w., wie auch

Gelegenheits-Gedichte.

Redacteur: Brandenburg in Nauen. — Druck und Verlag von C. E. Freyhoff in Potsdam.